



Personalrat
für Lehrerinnen und Lehrer
an Grundschulen
des Kreises Gütersloh

Ausgabe September 2018

In dieser Ausgabe:

1. Anträge an die Personalversammlung
2. Auswertung der Befragung zu den BAD-Workshops
3. Anspruch tarifbeschäftigter Teilzeitkräfte auf volle Bezahlung bei Klassenfahrten
4. Referendariat in Teilzeit
5. Gewalt gegen Lehrer
6. Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen
7. Widerspruch gegen die Schulformempfehlung?
8. Jubiläumsgeld
9. Ankündigung: Versammlung der schwerbehinderten Menschen am 14. November 2018
10. Terminankündigung der Personalversammlung 2019
11. Schon gewusst? – Personalratsinfos im Netz

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,
dieses PR-Info enthält aktuelle und wichtige Informationen.

Bitte leiten Sie ein Exemplar auch an Lehrkräfte weiter, die sich zurzeit in Elternzeit oder Beurlaubung befinden.

Vielen Dank!

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir die männliche Personalform.

Das Personalrats-Info-Team:

Susanne Haase	☎ 05241/47127
Jens Junker	☎ 05203/917304
Inge Kreienbaum-Dreseemann	☎ 05242/54284
Verena Tubbesing	☎ 05241/5241406

1. Anträge an die Personalversammlung

Auf der Personalversammlung am 25.04.2018 wurden folgende Anträge verabschiedet, die an den Hauptpersonalrat, den Bezirkspersonalrat, an alle Parteien im Landtag, an die Gemeinden im Kreis Gütersloh, die Stadt Gütersloh und den Bildungsausschuss der Stadt Gütersloh mit der Bitte um Unterstützung gesendet werden.

Antrag 1: **Erhöhung der Besoldung für Lehrer und Lehrerinnen (A13/EG13) an Grundschulen und Angleichung der Altlehrämter**

Die Personalversammlung möge folgende Forderungen beschließen:

- die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Lehreraufgabe und damit der Lehrämter, die sich auch finanziell ausdrücken muss
- eine Heraufsetzung der Besoldung für alle Lehrer auf A13/EG13 im Rahmen der Dienstrechtsreform
- die Verbeamtung für alle Lehrer und bis dahin eine gleiche Bezahlung für Tarifbeschäftigte und verbeamtete Lehrkräfte

Begründung:

Die akademische Ausbildung ist inzwischen für alle Lehrämter gleich lang. Daher fällt dieses Argument für die unterschiedliche Bezahlung der Lehrämter weg. Die anspruchsvolle Arbeit mit Kindern am Beginn ihrer Schullaufbahn muss endlich genauso honoriert werden wie die Arbeit mit Kindern anderer Altersgruppen. Die Aufgaben im Bildungs- und Erziehungsbereich haben sich für alle Schulformen grundlegend geändert und andere Aufgabenfelder sind in den Mittelpunkt gerückt:

- Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Kompetenzen
- Integrationsleistungen hinsichtlich der Kinder mit Migrationshintergrund
- Realisierung inklusiven Unterrichts
- individuelle Förderung
- Kooperation mit außerschulischen Institutionen
- Beratung in schulischen und erzieherischen Fragen

Auch das Aufgabenportfolio von Schulleitungsteams hat sich in den letzten 20 Jahren stark gewandelt. Es sind beständig neue Handlungsfelder dazu gekommen. Die Besoldungserhöhung für Schulleiter wurde Ende 2016 von der Landesregierung NRW beschlossen. Die Konrektoren wurden von der Landesregierung ab dem 01.01.2018 bedacht. Jetzt ist es an der Zeit, dass auch Grundschullehrer genauso viel verdienen wie ihre Kollegen an anderen Schulen oder Sonderpädagogen an der gleichen Schule. Es gilt: Gleicher Lohn für gleiche Arbeit, denn alles beginnt auch mit guter Bildung:

- Grundschullehrer haben eine lange wissenschaftliche Ausbildung
- Grundschullehrer setzen Inklusion um
- sie helfen Kindern, die Welt zu verstehen
- sie arbeiten kindbezogen und theoretisch fundiert
- sie bilden Persönlichkeiten
- sie wecken die Freude am Lernen
- sie stoßen pädagogische Reformen an
- ...

Antrag 2: Gesundheit der Lehrer und Lehrerinnen erhalten und fördern - Arbeitsbedingungen an Grundschulen verbessern

Die Personalversammlung möge beschließen:

Grundschullehrer in NRW arbeiten seit Jahren unter steigenden, zunehmend krankmachenden Belastungen und fordern, auch im Sinne der von ihnen unterrichteten Kinder, eine sofortige Verbesserung der schulischen Rahmenbedingungen.

Lehrer möchten ihre Arbeit mit der notwendigen Motivation und entsprechendem Engagement ausüben. Sie müssen aber auch den hohen Anforderungen während des gesamten Berufslebens gewachsen bleiben und gesund ihren Ruhestand erreichen können. Daher appelliert die Personalversammlung an die Landesregierung, dem Arbeits- und Gesundheitsschutz oberste Priorität einzuräumen.

Dazu fordern wir folgende Maßnahmen:

- Senkung der wöchentlichen Pflichtstunden
- Bereitstellung ausreichender Finanzmittel für personelle, sächliche und räumliche Ressourcen zur Umsetzung der Inklusion, der individuellen Förderung, der Integration von Flüchtlingskindern und für eine „gute, gesunde und saubere“ Schule
- zusätzliches Stundenbudget zur Entlastung von Teilzeitkräften für außerunterrichtliche Mehrbelastungen
- bauliche Maßnahmen zur Schallreduzierung
- Herabsetzung der Regelaltersgrenze auf 63 Jahre
- keine Klasse mit mehr als 20 Kindern bei gleichbleibendem Lehrerschlüssel
- Erhöhung der Anrechnungstunden in Anlehnung an andere Schulformen
- Entlastungstunden für Lehrerräte (bedarfserhöhend) zur qualifizierten Wahrnehmung der Mitbestimmung und Mitwirkung
- ausreichende Fortbildungsmöglichkeiten für fachfremd unterrichtende Kollegen innerhalb der Dienstzeit
- Qualitätsanalyse und Vergleichsarbeiten (VERA 3) ersatzlos streichen
- eine Altersteilzeitregelung zu angemessenen Bedingungen für verbeamtete und tarifbeschäftigte Lehrer

Begründung:

Statt einer Entlastung werden weiterhin immer neue Aufgaben auf die Grundschulen übertragen, verbunden mit einer hohen wöchentlichen Pflichtstundenzahl und der Verlängerung der Lebensarbeitszeit. Die Anforderungen und die Leistungserwartungen an die Lehrer werden somit noch höher und vielfältiger. Dies zeigt sich auch in der COPSOQ-Erhebung. Das Arbeitsschutzgesetz und die EU-Richtlinie zum Gesundheitsschutz müssen endlich auch auf die Grundschulen angewandt werden!

Der Druck auf die Kollegen erhöht sich weiter, mit häufig negativen Auswirkungen auf ihre Arbeit und Gesundheit. Immer mehr Kollegen arbeiten bis zur Erschöpfung. Die Zeit für eine Regeneration nach anstrengenden Unterrichtsstunden fehlt häufig. Die Grundschule als die Schulform mit der heterogensten Schülerschaft steht unter allen Schulformen in Hinblick auf Gehalt, Arbeitszeit, Klassengrößen, Entlastungstunden und Aufstiegsmöglichkeiten an letzter Stelle.

Eine sofortige spürbare Verbesserung der Arbeits- und Lernsituation an den Grundschulen ist unerlässlich!

Antrag 3: Verbesserung der Rahmenbedingungen für inklusives Lernen und Unterrichten

Die Personalversammlung möge beschließen:

Die Rahmenbedingungen für inklusives Lernen und Unterrichten müssen entschieden verbessert werden! Die Gelingensbedingungen dafür sind der Landesregierung mehr als hinreichend bekannt.

Wir fordern daher:

- Festlegung einer Klassenstärke von höchstens 20 Kindern angesichts der Heterogenität der Klassen (Differenzen in der Entwicklung von zwei bis drei Jahren, Kinder mit unterschiedlichem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, zugewanderte Kinder ohne Sprachkenntnisse, etc.)
- dem Förderschwerpunkt ESE muss besonders Rechnung getragen werden. Die Rahmenbedingungen in der Inklusion werden den Bedarfen gerade dieser Kinder nach Kontinuität und Beziehung nicht gerecht!
- deutliche Erhöhung des LES-Budgets, damit Doppelbesetzungen (Regelschullehrkraft + Förderschullehrkraft) in jeder inklusiven Lerngruppe realisiert werden können
- mindestens eine Anrechnungsstunde pro Mitglied eines Klassenteams, um eine professionelle Förderung organisieren und leisten zu können
- Kontinuität in der inklusiven Lerngruppe
- Vertretungsreserve für Förderschullehrkräfte
- die Zusammenarbeit im Netzwerk mit Eltern, Kindergarten, Psychologen, Dolmetschern, Logopäden, Ergotherapeuten, etc. sowie für die hinreichende sonderpädagogische Beratung und Betreuung im OGS-Bereich mit den Mitarbeitern der Jugendhilfe, den Integrationshelfern etc. braucht viel zusätzliche Zeit, die in der Wochenarbeitszeit bisher nicht berücksichtigt wird
- Einrichtung fester multiprofessioneller Teams an jeder Schule, bestehend aus sozialpädagogischen Fachkräften, Förderschullehrkräften, Grundschullehrkräften, Lehrkräften mit Kenntnissen in Deutsch als Zweitsprache, Schulsozialarbeitern, Integrationskräften, medizinischen Fachkräften und Psychologen, die die unterschiedlichen Förderbedarfe aller Kinder begleiten und ggf. auch traumatisierte Kinder auffangen können
- entsprechende räumliche und sächliche Ausstattung jeder Schule (Fördermaterial, Umgestaltung von Klassenräumen, eine ausreichende Anzahl an Gruppen- und Förderräumen, etc.)
- Angebot von qualifizierten Fortbildungsmaßnahmen für die unterschiedlichen sonderpädagogischen Bereiche mit ausreichender Stundenermäßigung für alle an Grundschulen tätigen Mitarbeiter in den multiprofessionellen Teams
- eine schon vor der Einschulung vorliegende Diagnostik, die die erforderliche Unterstützung beschreibt, so dass diese nach der Einschulung nahtlos fortgeführt werden kann
- keine Beschränkung der AO-SF-Verfahren, wenn Fachleute die Durchführung für erwiesenermaßen notwendig erachten
- die Meinung und Erfahrung von uns Fachleuten ist anzuerkennen und nicht grundsätzlich dem Elternwunsch unterzuordnen
- Förderschulstandorte müssen erhalten bleiben, denn nicht für alle Kinder ist die inklusive Förderung in der Regelschule die beste Förderung

Begründung:

Die Inklusion hat die Arbeit für alle an den Grundschulen tätigen Mitarbeiter wesentlich verändert. Mit der Beschulung von neu zugewanderten Schülern sind die Schulen mit neuen Anforderungen konfrontiert. Der Umsetzungsprozess des Gemeinsamen Lernens kann und darf nicht der Kostenneutralität unterliegen. Es müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Umsetzbarkeit für alle Beteiligten gewährleisten. Die gegenwärtige Situation führt häufig zu krankheitsbedingten Ausfällen. Sie greift die Gesundheit der Lehrkräfte an!

Antrag 4: Angemessene Rahmenbedingungen für die Integration von Flüchtlingskindern und anderen neu zugewanderten Kindern

Die Personalversammlung möge beschließen:

Damit die Integration von Flüchtlingskindern und anderen fremdsprachigen Seiteneinsteigern in den Schulen erfolgreich gelingt, müssen die Rahmenbedingungen umgehend verbessert werden!

Wir fordern daher:

- zusätzliche Einstellungen von Lehrkräften
- ausreichende Anzahl von Stunden im Rahmen der Regelstundenzeit für die Vernetzung mit verschiedenen Behörden
- erhebliche Aufstockung der Stellen für Sozialpädagogen
- eine kostenfreie und zeitnahe Bereitstellung von Dolmetschern zur Unterstützung im Schulalltag sowie Einrichtung eines „Übersetzertelefons“: Neben zu bewältigenden bürokratischen Aspekten müssen Lehrer jederzeit und ohne Schwierigkeiten mit Seiteneinsteigern bzw. deren Erziehungsberechtigten kommunizieren können. Nur durch einen intensiven Austausch mit den Eltern können sie individuell auf die Kinder eingehen und sie erfolgreich in den Unterricht und im gesamten Schulalltag integrieren
- Bereitstellung von Psychologen, die spezifische Hilfen zu den Themen „Flüchtlingstraumata“ geben können
- Anpassung des für die Förderung notwendigen Budgets sowie eine angemessene räumliche und sachliche Ausstattung (Anschaffung von Fördermaterial, Einrichtung/ Ausstattung von notwendigen Gruppen- und Förderräumen, etc.)
- Festlegung einer Klassenstärke von höchstens 20 Kindern angesichts der Heterogenität der Klassen (Differenzen in der Entwicklung von zwei bis drei Jahren, Kinder mit unterschiedlichem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, zugewanderte Kinder ohne Sprachkenntnisse, etc.)
- Einrichtung fester multiprofessioneller Teams an jeder Schule, bestehend aus sozialpädagogischen Fachkräften, Förderschullehrkräften, Grundschullehrkräften, Lehrkräften mit Kenntnissen in Deutsch als Zweitsprache, Schulsozialarbeitern, Integrationskräften, medizinischen Fachkräften und Psychologen. Sie zusammen sollen die unterschiedlichen Förderbedarfe aller Kinder begleiten, auch traumatisierte Kinder auffangen und eine ganzheitliche Sprachförderung in einem für die Schüler geschützten Raum anbieten, in welchem sich die Kinder mit der deutschen Sprache vertraut machen können.
- einen reibungslosen und dem Bedarf des Kindes angepassten Übergang an weiterführende Schulen zu gewährleisten und dementsprechend ausreichende Integrationsplätze bereitzustellen

Begründung:

Eine gelungene Integration ist ein wichtiges gesellschaftliches Ziel und kann nur unter den genannten Bedingungen gelingen. Schulen brauchen eine weitreichende Unterstützung für die Beschulung von Schülern ohne jegliche Deutschkenntnisse, die jederzeit während des laufenden Schuljahres unvermittelt an den Schulen aufgenommen werden. Die Beschulung dieser Seiteneinsteiger fordert Lehrkräften ein großes Maß an zusätzlichen Aufgaben ab. Es bedarf einer Willkommenskultur, in der durch multiprofessionelle Teams Kinder auch spielerisch, mit unterschiedlichen freizeitpädagogischen Elementen an die deutsche Sprache herangeführt werden können.

Antrag 5: Aufstockung der Vertretungsreserve beim Schulamt, Einrichtung einer Vertretungsreserve von Sonderpädagogen sowie Bildung einer schuleigenen Vertretungsreserve

Die Personalversammlung möge beschließen:

Die Personalversammlung fordert die Landesregierung auf, die Anzahl der Vertretungskräfte auf das notwendige Maß aufzustocken, eine Vertretungsreserve von Sonderpädagogen einzurichten und zusätzlich dazu an jeder Schule eine ausreichende schuleigene Vertretungsreserve zu bilden. Bei der Stellenbesetzung muss dafür eine Lehrerversorgung von mindestens 108% zugrunde gelegt werden.

Begründung:

Die gegenwärtige Situation in inklusiven Klassen führt häufig zu krankheitsbedingten Ausfällen, da sie die Gesundheit der Lehrer angreift.

So muss derzeit die beim Schulamt gebildete Vertretungsreserve für langzeiterkrankte Kollegen und Kollegen in Elternzeit im Dauereinsatz genutzt werden. Erkrankungen kürzerer Art können nicht mehr ausgeglichen werden.

Folge dieser fehlenden Kontinuität ist, dass

- zwei Klassen gemeinsam unterrichtet werden müssen,
- Klassen, in denen eine Lehrkraft fehlt, auf andere Gruppen verteilt werden müssen,
- Lehrkräfte häufig fachfremd „verwaltend“ unterrichten,
- Unterricht komplett ausfällt,
- vor allem Teilzeitkräfte für Überstunden eingesetzt werden,
- vom Ministerium empfohlene eingeplante Doppelbesetzungen aufgehoben werden,
- die Förderung durch Sonderpädagogen in inklusiven Lerngruppen nicht gewährleistet ist,
- die Zusammenarbeit mit Sozialpädagogen, die Ausbildungsarbeit mit Referendaren, die individuelle Förderung, „Teamenteaching“ und Arbeitsgemeinschaften zu Vertretungszwecken nicht mehr im erforderlichen Maße durchgeführt werden können,
- diese Belastungen für immer mehr Lehrer zu gesundheitlichen Problemen führen.

Eine schuleigene Vertretungsreserve zusätzlich zur Vertretungsreserve hat zum einen den Vorteil, dass kurzfristig auf Erkrankungen reagiert werden kann, und zum anderen, dass außerhalb von Vertretungszeiten ein Pool für individuelle bzw. inklusive Förderung zur Verfügung steht.

Antrag 6: Anpassung der Besoldung von Fachleitungen im ZfsL Grundschule

Die Personalversammlung möge folgende Forderung beschließen:

Die Personalversammlung fordert die Landesregierung auf, die Besoldung von Fachleitungen der Schulform Grundschule denen von Fachleitungen der Schulformen Gymnasium/Gesamtschule anzupassen.

Begründung:

Alle Fachleitungen an den **Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL)** üben im Rahmen ihrer Arbeit identische Tätigkeiten aus (gleiche Anzahl von Unterrichtsbesuchen, Fachseminaren, Verwaltungsarbeit, Beratung, etc.).

Während Fachleitungen der Schulform Gymnasium und Gesamtschule ein Beförderungssamt (in der Regel A15) erhalten, bekommen Fachleitungen der Schulform Grundschule in der Besoldungsgruppe A12 eine Zulage von 150 € brutto bei einer vollen Stelle. Fachleitungen, die diese Tätigkeit mit weniger als 7 Stunden/Woche leisten, wird diese Zulage auf ca. 100 € brutto gekürzt!

Die Zweiklassengesellschaft ist so für Fachleitungen in der Schulform Grundschule nicht länger hinnehmbar und führt dazu, dass Stellen im ZfSL kaum nachzubeseetzen sind!

Die Überprüfung zur Beauftragung für diese Tätigkeit entspricht der der Konrektor-Revision. Spätestens bei der finanziellen Besserstellung von Konrektoren hätte auch eine Anpassung für Fachleitungen erfolgen müssen.

Antrag 7: Qualifizierung von Nichterfüllern

Die Personalversammlung möge folgende Forderung beschließen:

Die Personalversammlung fordert die Landesregierung auf, Bewerbern ohne Lehramt, die sich für eine Vertretungsstelle im Schuldienst bewerben, grundsätzlich zu Beginn ihrer Tätigkeit eine verpflichtende pädagogische Grundausbildung über einen angemessenen Zeitraum zu ermöglichen. Unterstützend sollte eine verpflichtende Hospitationszeit im Unterricht anderer eingerichtet werden, um die Verantwortung, die im schulischen Unterrichten und im pädagogischen Handeln liegt, zu unterstreichen und damit zu bestärken.

Begründung:

Aufgrund des Lehrermangels werden vermehrt Bewerber eingestellt, die über wenige oder keine pädagogisch-didaktischen Kenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Sinne der Richtlinien und Lehrpläne erforderlich sind. Da damit zu rechnen ist, dass viele solcher Nichterfüller den Lehrermangel nicht nur kurzfristig auffangen werden, sind Basiskenntnisse des Unterrichts und Erziehens entsprechend der Richtlinien und Lehrpläne für ein sicheres Agieren im Umgang mit Grundschulern notwendig und für die Bildungsqualität in unseren Schulen unerlässlich.

Diese Grundausbildung zu Beginn der Tätigkeit entlastet auch die Kollegen der jeweiligen Schule, die aktuell in der Verantwortung stehen, Seiteneinsteigern die notwendigen schulorganisatorischen und pädagogischen Grundkenntnisse zu vermitteln.

Außerdem müssen auch Nichterfüller an Fortbildungen entsprechend ihres Einsatz-bereiches teilnehmen dürfen.

Antrag 8: Ausstattung von Schulen mit Geräten zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Personalversammlung möge beschließen:

Die Personalversammlung fordert die Schulträger auf, alle Schulen mit einer ausreichenden Anzahl von Geräten auszustatten, die Lehrkräfte zur Verarbeitung personenbezogener Daten unter Berücksichtigung des Datenschutzes benötigen. Außerdem muss eine regelmäßige Wartung und Aktualisierung dieser Geräte seitens der Schulträger sichergestellt werden.

Begründung:

Das Schulgesetz NRW (§ 120 – 122) legt fest, dass Prozesse bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten so zu gestalten sind, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes gerecht werden. Dabei sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Regelungen des Datenschutzgesetzes NRW einzuhalten. In der Schule ist die Schulleitung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

Über die „Verordnung über die Verarbeitung zugelassener Daten der Lehrerinnen und Lehrer“ (VO-DV I § 2 Abs. 2/VO-DV § 2 Abs. 4) wird die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf den privaten häuslichen ADV-Anlagen von Lehrerinnen und Lehrern geregelt. Diese Verarbeitung *„bedarf der schriftlichen, ein Verfahrensverzeichnis gemäß § 8 DSGVO NRW enthaltenden Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Verarbeitung der Daten nach Art und Umfang für die Erfüllung der schulischen Aufgaben erforderlich ist und ein angemessener technischer Zugangsschutz nachgewiesen wird. Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, der Schulleiterin oder dem Schulleiter alle Auskünfte*

zu erteilen, die für die datenschutzrechtliche Verantwortung erforderlich sind.“ Diese Anforderungen sind weder von Lehrkräften noch von Schulleitungen leistbar!

Antrag 9: Wiederholung des ersten Schuljahres (Antragsteller Grundschule Altstadtsschule)

Die Personalversammlung möge beschließen:

Es muss künftig wieder zulässig sein, Schüler auf Antrag der Eltern direkt im Anschluss an die Beendigung des ersten Schuljahres dieses wiederholen zu lassen.

Bedingung hierfür muss sein, dass diese Schüler gravierende Lernrückstände vor allem in den Unterrichtsfächern Deutsch und Mathematik und/oder dem Lern- und Arbeitsverhalten zeigen. Diese Lernrückstände erfordern eine differenzierte Aufgabenauswahl und eine sehr hohe individuelle Unterstützung des Kindes bereits im ersten Schulbesuchsjahr bei nur sehr geringfügigen Lernfortschritten. Die Lerninhalte des ersten Schuljahres kann das Kind nur in Ansätzen erfüllen.

Begründung:

Im vergangenen Schuljahr besuchten in beiden damaligen ersten Klassen insgesamt vier Kinder die Altstadtsschule, bei denen nach nur wenigen Schulwochen bereits abzusehen war, dass in den Bereichen Aufgabenverständnis, Arbeitstempo und Lern- und Arbeitsverhalten derart große Schwierigkeiten vorlagen, dass sie die Inhalte des ersten Schuljahres nur ansatzweise erfüllen können. Am Ende des ersten Schuljahres kannten alle vier Schüler nur wenige Buchstaben sicher, konnten einzelne Silben nur mit Hilfestellung erlesen und ausschließlich im Zahlenraum bis 5 eigenständige Rechenoperationen durchführen.

Da eine Wiederholung auch auf Wunsch der Eltern nicht möglich war, verblieben die Kinder in ihren jeweiligen Lerngruppen und besuchten fortan die zweite Klasse. Dort erhielten sie differenzierte Aufgaben gemäß ihrem Lern- und Leistungsstand.

Zum Halbjahr des zweiten Schuljahres konnten die Kinder dann – auch auf Wunsch ihrer Eltern – in das erste Schuljahr wechseln. Dort lernten die „neuen“ Erstklässler jedoch inzwischen auf einem höheren Niveau, so dass die Kinder, welche die Klasse wiederholen, direkt wieder den Anschluss verloren und quasi von Beginn an „hinterher hinkten“ ohne eine reelle Chance, ihre Lernrückstände nun aufzuholen. So ist auch unter sozialen Aspekten ein gemeinsamer Beginn mit der neuen Lerngruppe und die Vermeidung von Frustrationen seitens der Wiederholer gewährleistet.

Besonders für Kinder mit sehr großen Lernschwierigkeiten ist es unserer Ansicht nach unerlässlich, zum erstmöglichen Zeitpunkt in die erste Klasse zurück zu gehen, um dort von Anfang an die Inhalte wiederholen zu können.

Im Hinblick auf zukünftige Schuljahre und Kinder mit besonderen Lernschwierigkeiten ist uns dieser Antrag ein großes Anliegen, um den Schülern eine zeitnahe und effektive Wiederholungsphase bieten zu können.

2. Auswertung der Befragung zu den BAD-Workshops

Es wurde auf allen Personalversammlungen im Bezirk Detmold eine Abfrage gemacht, welche Workshops des BAD als **wichtig**, **nicht so wichtig** und **unwichtig** empfunden werden. Der Rücklauf wurde ausgewertet und durch den Bezirkspersonalrat sowohl in der Gemeinsamen Besprechung mit der Regierungspräsidentin als auch in der Arbeitsschutzausschuss-Sitzung vorgestellt. Das Thema "Rücken" wird dabei am wenigsten angenommen. Wie sich die restlichen Bereiche verteilen, ist den folgenden Diagrammen zu entnehmen:



3. Anspruch tarifbeschäftigter Teilzeitkräfte auf volle Bezahlung bei Klassenfahrten

Schulwanderungen und Schulfahrten sind Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen. Die Teilnahme an durch die Schulkonferenz festgelegten Klassenfahrten und Klassenausflügen gehören zu den **dienstlichen Aufgaben** der Lehrkräfte. Diese Verpflichtung gilt für Tarifbeschäftigte und Beamte gleichermaßen.

Bei **teilzeitbeschäftigten** Lehrerinnen und Lehrern soll die Anzahl der Teilnahme an Schulwanderungen und Wanderfahrten proportional zur Arbeitsermäßigung sein (§17 Abs. 2 Satz 3 ADO). Diese Regelung gilt ebenfalls gleichermaßen für Lehrkräfte im Beamten- und Tarifbeschäftigtenverhältnis. In Ziffer 4.1. der Richtlinien für Schulwanderfahrten heißt es u.a.:

Bei der Genehmigung der Dienstreise hat die Schulleiterin oder der Schulleiter darauf zu achten, dass teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer im Verhältnis zur Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nur in entsprechend größeren Zeitabständen an mehrtägigen Veranstaltungen teilnehmen. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, ist für einen innerschulischen Ausgleich insbesondere bei den außerunterrichtlichen Aufgaben zu sorgen. Art, Umfang und Zeitpunkt für einen innerschulischen Ausgleich sind bereits bei der Genehmigung der Dienstreise festzulegen. Der innerschulische Ausgleich ist bis zum Ende des auf die Schulwanderung bzw. Schulfahrt folgenden Schulhalbjahres durchzuführen.

Gut zu wissen: Leistet die teilzeitbeschäftigte Lehrkraft im Tarifbeschäftigtenverhältnis anlässlich einer ganztägigen Klassenfahrt Arbeit wie eine Vollzeitkraft, steht ihr nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts ein **Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung oder auf zusätzliche anteilige Vergütung** zu. Hierzu bedarf es allerdings eines separaten Antrags, und ein innerschulischer Ausgleich darf nicht vereinbart sein. Eine rechtzeitige Beantragung ist sinnvoll, da Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden (§ 37 TV-L).

(Quellen: BASS 14-12 Nr. 2., ADO, Urteil vom 25.05.2005, 5 AZR 566/04, Bundesarbeitsgericht Erfurt)

4. Referendariat in Teilzeit

Um dem Anspruch gerecht zu werden, die Lehrerausbildung familienfreundlicher zu gestalten, kündigt das Schulministerium die Schaffung der Möglichkeit an, den Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolvieren zu können. Der Entwurf zur "Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung (OVP)" sieht vor, dass die im Vorbereitungsdienst zu erbringende schulische Unterrichtsverpflichtung aus familiären Gründen auf 24 Monate gestreckt werden kann. Das entspricht einer Reduzierung der Arbeitszeit auf 75 Prozent. Diese Regelung ermöglicht auch weiterhin eine gemeinsame Seminausbildung aller Lehramtsanwärter, in Voll- und Teilzeit. In beiden Modellen ist wie bisher in der Regel ein Tag pro Woche im Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung vorgesehen, während sich die wöchentliche Verpflichtung des Ausbildungsunterrichts verringert. Angeboten werden soll diese Möglichkeit erstmalig ab dem Einstellungstermin zum 01.11.2018. Ein Wechsel in Teilzeit ist aber grundsätzlich auch zu einem späteren Zeitpunkt für diejenigen möglich, die sich bereits in einem Vorbereitungsdienst befinden.

www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Presse/Pressemitteilungen/2018_17_LegPer/index.html

5. Gewalt gegen Lehrer

Gewalt an Schule ist Realität, dies ist nicht zuletzt nach der COPSOQ-Erhebung auch der Bezirksregierung inzwischen deutlich geworden. Das Ansprechen und Offenlegen von Gewalterfahrungen und des damit verbundenen persönlichen Leids muss gestärkt werden, um den negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Kollegen entgegenwirken zu können.

Hier gilt es für die Kollegen: Sprachlosigkeit überwinden und aktiv werden!

Der Weg ist bei physischen Übergriffen jedweder Art relativ klar vorgezeichnet: Bei Verdacht einer strafbaren Handlung muss die Schulleitung prüfen, ob pädagogische und schulpsychologische Unterstützung oder erzieherische Einwirkungen beziehungsweise Ordnungsmaßnahmen ausreichen. Bei gefährlichen Körperverletzungen, erheblichen Fällen von Bedrohung oder Nötigung, greift der gemeinsame Runderlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ (BASS 18-03 Nr. 1). Er gibt vor, dass bei Verdacht auf Begehung eines Verbrechens die Schulleitung die Strafverfolgungsbehörden benachrichtigen muss. (Siehe auch: § 29 der Allgemeinen Dienstordnung [ADO], <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Praevention/Rechtsgrundlagen/index.htm> /, Gewalt in der Schule - Was tun? SCHULE NRW 3/2017 AUSSER DER REIHE.)

Der Umgang mit psychischer Gewalt ist deutlich schwieriger. Verbale Angriffe sind dabei mit Abstand die am weitesten verbreitete Form von Gewalt gegen Lehrer. Ansprechpartner ist die Landespräventionsstelle gegen Gewalt und Cybergewalt an Schulen in Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus helfen die Handlungsempfehlungen des MSB "Mobbing von Lehrkräften im Internet" weiter.

Sollte es zu einem akuten Fall von Gewalt kommen, gibt es eine klare Beratungs- und Unterstützungsstruktur, wenn sich betroffene Lehrkräfte melden. Erster Ansprechpartner ist die Schulleitung, dann die Schulaufsicht. Im Rahmen der Verpflichtung des Dienstherrn zur Fürsorge wird alles getan, um Lehrkräften in schwierigen Situationen zu helfen. Ggf. kann Rechtsschutz über Verbände und Gewerkschaften beantragt werden. Kommunale Beratungsstellen in den nordrhein-westfälischen Kreisen und kreisfreien Städten vermitteln im Bedarfsfall Schulpsychologen.

Auf jeden Fall ist Lehrkräften, die auf Grund eines Gewaltvorfalls körperlicher oder auch verbaler Art den Arzt besuchen mussten, dringend zu empfehlen, eine Dienstunfallanzeige bei der Bezirksregierung (Beamte) bzw. eine Unfallmeldung bei der Unfallkasse (Tarifbeschäftigte) zu machen.

Sollten die betroffenen Kollegen von einem Arztbesuch absehen, ist es in jedem Fall absolut wichtig auch diese Gewaltvorfälle zu dokumentieren. **Zur Dokumentation von Vorfällen sowohl körperlicher als auch verbaler Gewalt kann das bekannte Verbandbuch genutzt werden.** Eintragungen ins Verbandbuch dienen als Nachweis, dass Verletzungen – auch psychischer Natur – während der versicherten Tätigkeit eingetreten sind, gerade wenn keine Dienstunfallanzeige gestellt wurde.

Diese Eintragungen sind vor allem auch als Informationsquelle für die Erfassung, Untersuchung und Auswertung von nicht meldepflichtigen „Arbeitsunfällen“, wie zum Beispiel verbalen Angriffen oder leichteren körperlichen Übergriffen, bei denen die Lehrkraft nicht zum Arzt gegangen ist, wichtig.

Ein Verbandbuch ist als Download kostenlos herunterzuladen unter:

<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/204-020.pdf>

Ausführliche Informationen zur Thematik finden sich in der Broschüre der Bezirksregierung Münster „Gewalt gegen Lehrkräfte“ und der Broschüre der Bezirksregierung Detmold "Lehrerinnen und Lehrer in Grenzsituationen" und „Praxishilfen ESE“ (Startseite Bezirksregierung Detmold ⇒ Schule ⇒ Inklusion klicken, nach unten scrollen, unter: Weitere Informationen als Download)

Das Ministerium für Schule und Bildung hat allen Schulen den Notfallordner „Hinsehen und Handeln für Schulen in NRW“ zur Verfügung gestellt. Er enthält umfassende Empfehlungen für annähernd alle potenziellen Krisenereignisse, eine Konkretisierung der Handlungsschritte und

Maßnahmen für unterschiedliche Krisensituationen. Die Thematik Gewalt gegen Lehrkräfte ist unter „Gewalt gegen Schulpersonal“ als mögliches Krisenereignis Bestandteil des Notfallordners.

(Quelle:

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Presse/Pressemitteilungen/2018_17_LegPer/PM20180502-Gewalt-gegen-Lehrkraefte/index.html - Ministerin Gebauer: Gewalt gegen Lehrkräfte ist kein Berufsrisiko! Kein Platz für Gewalt an unseren Schulen, Bildungsportal des Landes NRW)

Hingewiesen sei an dieser Stelle auch auf den „Merkzettel des Personalrates Hauptschule RP Düsseldorf“. Hier findet sich eine Zusammenstellung hilfreicher Adressen, Internetadressen und Broschüren. (www.pr-hauptschule.de/Gewalt.pdf)

6. Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen

Regelungen zu ‚Ordnungsmaßnahmen‘ und zu ‚erzieherischen Einwirkungen‘ finden sich in § 53 Schulgesetz NRW. Bei der Anwendung und Festsetzung kommt es regelmäßig zu Unsicherheiten.

Sowohl erzieherische Einwirkungen als auch Ordnungsmaßnahmen setzen ein Fehlverhalten eines oder mehrerer Schüler voraus. Sie sind Reaktionen auf Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule und auf Gefährdungen von Personen oder Sachen. Sie dienen der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und dem Schutz von Personen und Sachen. Verstöße gegen die Ordnung der Schule liegen immer dann vor, wenn der Unterricht oder sonstige Schulveranstaltungen durch Worte, Taten oder Unterlassen gestört werden.

Beide Begriffe sind klar voneinander abzugrenzen.

Bei der Anwendung **erzieherischer Einwirkungen** ist der Gedanke der Erziehung vordergründig. Durch sie sollen Verhaltensänderungen durch Einsicht erzielt werden. Sie können von jeder Lehrkraft ausgeführt werden und es besteht ein großer Handlungsspielraum, bei dem jeweils die Umstände des Einzelfalls, das Alter und die Persönlichkeit des Schülers zu berücksichtigen sind.

Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören:

- das erzieherische Gespräch
- die Ermahnung
- Gruppengespräche mit Schülern und Eltern
- die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens
- der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde (nur wenn vorherige mildere Erziehungsmittel nicht mehr greifen und wenn die Beaufsichtigung gewährleistet ist)
- die Nacharbeit des durch die Störung versäumten (!) Unterrichtsstoffs unter Aufsicht (nach vorheriger Information der Eltern)
- die zeitweise Wegnahme von Gegenständen (Einzelfallentscheidung, je nach Alter des Schülers und Art des Gegenstandes wird eine sichere Aufbewahrung im Sekretariat - Wertsachen im Safe - empfohlen, Vereinbarung des Rückgabezeitpunkts und der Rückgabe an den Schüler oder an die Erziehungsberechtigten)
- Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung
- die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen
- bei wiederholtem Fehlverhalten die schriftliche Information der Eltern
- (...)

Bei der Festsetzung von **Ordnungsmaßnahmen** steht der Ordnungs- und Schutzgedanke im Vordergrund. Sie sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen! Ein **vorgeschriebener Verfahrensablauf** ist einzuhalten, da mit der Festsetzung ein Verwaltungsakt mit Klagerecht eingeleitet wird. Sollte ein Widerspruch gegen die Ordnungsmaßnahme eingelegt werden, kann dieser eine aufschiebende Wirkung haben. Ausnahme: Wenn eine sofortige Vollziehung angeordnet wurde (z. B. Überweisung in eine parallele Klasse/Lerngruppe und gegen

den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen) haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Das Schulgesetz gibt begrenzte Möglichkeiten von Ordnungsmaßnahmen vor. Diese sind:

- der schriftliche Verweis (schriftliche Missbilligung des Verhaltens vor dem Ergreifen weitreichender Ordnungsmaßnahmen; eindringliche Verdeutlichung, dass das Fehlverhalten im Sinne einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie des Schutzbedürfnisses anderer nicht hingenommen werden kann)
- die Überweisung in eine parallele Klasse/Lerngruppe
- der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen (auch von einzelnen Unterrichtsfächern; das gedeihliche Zusammenleben in der Schule muss gestört sein; festsetzbar, wenn andere Maßnahmen nicht geeignet, tatsächlich nicht durchführbar sind oder ein endgültiger Ausschluss unverhältnismäßig wäre)
- die Androhung der Entlassung von der Schule
- die Entlassung von der Schule (führt zum Abbruch des Schulverhältnisses; mildere Maßnahmen sind vorher zu überprüfen; Androhung der Entlassung hat i. d. R. vorauszugehen)
- die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde
- die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde

Auch bestimmtes **außerschulisches Verhalten** kann zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme führen, wenn es unmittelbar störende Auswirkungen auf den Schulbetrieb hat und in einem unmittelbaren Bezug zum Schulbetrieb steht (z. B. Angriffe auf Lehrer oder Mitschüler in schulischem Zusammenhang, Gewalttätigkeiten gegen Mitschüler auf dem Schulweg, Dealer-Tätigkeiten, Aufrufe zum Unterrichtsboykott.)

Folgender Verfahrensweg bei der Festsetzung von Ordnungsmaßnahmen muss eingehalten werden:

1. Feststellung des Sachverhalts
2. Ermessensprüfung
(Alle bedeutsamen Umstände des Einzelfalls unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit sind zu würdigen. Ist die Ordnungsmaßnahme ... geeignet? ... erforderlich? ...angemessen?)
3. Prüfung erzieherischer Maßnahmen
4. Anhörung (des Schülers bzw. der Eltern)
5. Entscheidung des Schulleiters
(bzgl. Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Absatz 3 Nr. 1 bis 3 SchulG NRW: Verweis, Überweisung in parallele Klasse/Lerngruppe, vorübergehender Ausschluss vom Unterricht und von Schulveranstaltungen)
6. Einberufung der zuständigen Konferenz
(insbes. Teilkonferenz für Ordnungsmaßnahmen unter § 53 Absatz 3 Nr. 4 und 5 SchulG NRW: Androhung der Entlassung bzw. Entlassung von der Schule)
7. Konferenzablauf
8. (schriftliche begründete) Mitteilung an die Eltern bzw. den volljährigen Schüler

Nähere Ausführungen und Erläuterungen zu den einzelnen Verfahrensschritten sind zu finden in der ‚Handlungshilfe zur Anwendung/Festsetzung von erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen nach §53 SchulG NRW‘. Sie ist Grundlage dieses Textes und findet sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold (Startseite ⇒ Wir über uns ⇒ Die Behörde ⇒ Organisation ⇒ Abteilung 4 ⇒ Dezernat 48 ⇒ Schulrecht ⇒ Ordnungsmaßnahmen).

Dort finden sich ebenfalls Hinweise und Tipps zur Vermeidung von anfechtbaren Fehlern sowie diverse Musterschreiben. Es wird empfohlen, vor einer Anordnung der sofortigen Vollziehung von Ordnungsmaßnahmen, immer die Beratung der Bezirksregierung in Anspruch zu nehmen.

7. Widerspruch gegen die Schulformempfehlung?

Wie jedes Jahr stehen im November in den vierten Klassen die Beratungsgespräche anlässlich der Schulformempfehlungen an. Sobald die Einschätzung der jeweiligen Lehrer mit den Vorstellungen der Eltern auseinander gehen, ist ein Konflikt in vielen Fällen vorprogrammiert. Manchmal wird Kollegen sogar mit einem Rechtsanwalt gedroht, sollte das Kind keine Gymnasialempfehlung erhalten.

Nach dem 4. Schulrechtsänderungsgesetz aus dem Jahr 2010 (§ 8 der Ausbildungsordnung – Grundschule sowie § 11 Abs. 5 Schulgesetz NRW) entscheiden die Eltern über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes und darüber, an welcher weiterführenden Schule sie ihr Kind anmelden. Die Schulformempfehlung der Grundschullehrkraft ist nach aktueller Rechtslage somit nicht mehr verbindlich und stellt damit keinen Verwaltungsakt dar, gegen den ein Widerspruch oder gar eine Klage statthaft wäre.

Auch die Drohung mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde führt in aller Regel zu keinem Ergebnis. Solange die jeweilige Lehrkraft die von ihr zu verantwortenden Noten frei von sachfremden Erwägungen und im Rahmen ihrer pädagogischen Freiheit erteilt und auch dementsprechend begründen und belegen kann, sind ihre Notenentscheidungen in der weit überwiegenden Zahl der Fälle ebenfalls nicht angreifbar, sodass auch hier in der Regel keine dienst- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu erwarten sind.

8. Jubiläumsgeld

Tarifbeschäftigte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit

- von 25 Jahren in Höhe von 350 Euro
- von 40 Jahren in Höhe von 500 Euro

Zusätzlich erhalten sie einen Tag dienstfrei.

Ein Jubiläumsgeld für das 50-jährige Jubiläum ist im TVöD nicht vorgesehen.

Bei den Tarifbeschäftigten, die nach dem 31.10.2006 eingestellt wurden, zählt die Zeit des Referendariats nicht mit zur Beschäftigungszeit.

Bei den Tarifbeschäftigten, die vor dem 31.10.2006 schon im Dienst waren, zählt die Zeit des Referendariats mit, wenn sie einen Antrag auf Anrechnung gestellt haben. Nur diese Gruppe der Tarifbeschäftigten kann – falls noch nicht geschehen – einen solchen Antrag bei der Bezirksregierung stellen.

Der Grund für diese Unterschiede liegt darin, dass der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), gültig ab 01.11.2006, die Jubiläumsberechnung anders regelt als der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT), der bis zum 31.10.2006 galt.

www.oeffentlichen-dienst.de/news/89-entgeltzahlung/718-jubilaemsgeld-bleibt-fuer-beschaefigte-bestehen.html

Beamte erhalten seit dem letzten Jahr auch wieder ein Jubiläumsgeld. Dies liegt bei Vollendung einer Beschäftigungszeit

- von 25 Jahren in Höhe von 300 Euro
- von 40 Jahren in Höhe von 450 Euro
- von 50 Jahren in Höhe von 500 Euro

Zusätzlich erhalten sie einen Tag dienstfrei.

www.finanzverwaltung.nrw.de/de/information-zur-jubilaemszuwendung

9. Ankündigung: Versammlung der schwerbehinderten Menschen am 14. November 2018

Am 14.11.2018 findet im Kreishaus die nächste Versammlung der schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Lehrkräfte an Grundschulen beim Schulamt für den Kreis Gütersloh statt.

Tagesordnungspunkte werden u. a. Neuerungen im Schwerbehindertenrecht und aktuelle Anfragen sein. Im Anschluss findet die Wahlversammlung statt.

Zusätzlich zu dieser Vorabinfo erfolgt wie immer eine persönliche Einladung durch die Vertrauensperson Stefan Sahrhage.

10. Terminankündigung der Personalversammlung 2019

Zu unserer nächsten Personalversammlung möchten wir alle Kollegen herzlich einladen.

Sie findet am Mittwoch, dem **22.05.2019** in der Zeit von 12.30 Uhr bis ca. 15.00 Uhr im Kreishaus Gütersloh statt.

Jeder Kollege, der an der Veranstaltung teilnehmen möchte, muss von der Schulleitung hierzu die Möglichkeit erhalten.

11. Schon gewusst? – Personalratsinfos im Netz

Sie erinnern sich, irgendwann mal etwas zu einem bestimmten Thema in einem Personalratsinfo gelesen zu haben, finden aber das PR-Info nicht mehr?? Kein Problem!

Dieses Ihnen vorliegende und die Personalratsinfos seit dem Jahr 2012 finden Sie zum Nachlesen im **Internetauftritt** Ihres **Örtlichen Personalrats für Grundschulen im Kreis Gütersloh**.

Öffnen Sie dazu einfach die Website ⇒ www.schulen-gt.de. Im linken Seitenbereich finden Sie uns unter ⇒ 'Schulamt für den Kreis Gütersloh' und dort erneut links innerhalb der Kategorie 'Kreis Gütersloh' ⇒ Örtlicher Personalrat für Grundschulen.

Auch auf folgendem Weg gelangen Sie zu uns: ⇒ www.kreis-guetersloh.de ⇒ Schule & Bildung ⇒ Schulamt ⇒ rechter Seitenbereich: Personalrat der Grundschulen.

**Der Personalrat wünscht
allen Kolleginnen und Kollegen
möglichst viele stressfreie Tage
im neuen Schuljahr!**